



Antwort zur Anfrage Nr. 1499/2018 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend **Anwohnerparken in der Oberstadt (FW-G)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1.1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die Anwohnerparkzone 06 aufzuheben oder zur Entlastung vom Parkdruck der umliegenden Straßen zeitweise für Beschäftigte von Unternehmen im Quartier (Fa. BioNTech AG) sowie für Besucher und Nutzer der Sportstätten (TSC Mainz) freizugeben

Eine Aufhebung der Zone 06 setzt eine erneute Erhebung vor Ort und eine Auswertung der statistischen Daten (gemeldete Kfz) voraus. Danach kann beurteilt werden, ob einige der Eingangsvoraussetzungen für ein Bewohnerparken weiterhin vorliegen.

2.1. Die letzten Erhebungen wurden 2015/2016 erhoben. In der Oberstadt hat sich bis heute eine hohe Nachverdichtung ergeben. Allein die Firma BioNTech, die in den letzten Jahren stark gewachsen ist, erhöht den Parkdruck enorm. Der öffentliche Parkraum für Bewohner ist durch eine ganztägige Auslastung vom Parken der Berufstätigen u.a. der Firma BioNTech, dem Personal vom KKM und der Nutzern der Sportstätten (TSC Mainz) unzumutbar eingeschränkt.

Wir fragen die Verwaltung: Wann ist eine erneute Erhebung in der Oberstadt geplant?

Im Herbst 2018. Derzeit wird verwaltungsintern geprüft, ob die Datenschutzgrundverordnung aus dem Jahr 2018 für die anstehenden Erhebungen eine inhaltliche Relevanz hat, auf die bei den Erhebungen zum Bewohnerparken/zur Parksituation einzugehen wäre.

2.2. Falls kein Datum festgelegt ist, warum nicht?

Entfällt. Siehe 2.1.

3.1. Laut sachkundiger Bürger besteht in der Oberstadt ein eklatantes Missverhältnis im Umfeld der Anwohnerparkzone 06. Demnach verfügen z.B. in der Ritterstraße (Anwohnerparkzone) die Häuser über drei oder mehr eigene Stellplätze auf dem eigenen Grundstück. In den Straßenzügen Kreuzschanze, Ebersheimer Weg und Adellungenstraße (keine Anwohnerparkzone!) besteht hingegen enormer Parkplatzmangel, da die Häuser nicht über ausreichende Parkplätze auf den Grundstücken verfügen. Dazu kommt für diese Anwohner, dass sie nicht die Möglichkeit haben private Stellplätze in ihren Vorgärten zu bauen, da dies eine Erhaltungssatzung verbietet.

Wir fragen die Verwaltung: Welche Vorstellungen gibt es, diesem Missstand zeitnah abzuwenden. Wann sind welche Entscheidungen konkret zu erwarten?

Die Verwaltung sieht die Parksituation im Gebiet O6 und in den Bereichen Adelongstraße, Kreuzschanze, Ebersheimer Weg durchaus im Zusammenhang. Daher ist ebenfalls für den Herbst 2018 eine erneute Erhebung vor Ort (zzgl. Auswertung statistischer Daten) vorgesehen. Ergebnisse und ggf. Entscheidungen hierzu können bis zum Jahresende vorliegen.

Es sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass eine Einführung von Bewohnerparken im Bereich Adelongstraße, Ebersheimer Weg und Kreuzschanze, bei gleichzeitiger Aufhebung des Gebietes O6 zu einer deutlichen Verschlechterung der Gesamtsituation führen dürfte, da das Gebiet O6 dann seinerseits sämtlichem Parkdruck der umliegenden Verkehrserzeuger ausgesetzt wäre (KKM, BioNTech, Bhf. Römisches Theater etc.).

3.2. Nach Aussage der Verkehrsdezernentin Katrin Eder vom 8.1.2018 ist ein „nachweisbarer Mangel an privaten Stellplätzen“ rechtliche Voraussetzung für Anwohnerzonen. Dieser Mangel liegt nach der letzten verfügbaren Aufstellung der Verwaltung von 2010 aber gar nicht vor. Für dieses Quartier wurden 457 Pkw's gemeldet. Parkplätze öffentlich und privat stehen zur Verfügung 831. Wie erklärt die Verwaltung diesen Widerspruch?

Die Anfrage zitiert die Summe aus öffentlichen und privaten Stellplätzen. Dies ist als Beurteilungsgrundlage für ein Bewohnerparken nicht korrekt, da nur die privaten Stellplätze herangezogen werden dürfen.

3.3. Laut Antwort auf der Frage 1029/2018 hat der Stadtrat Bewohnerparkgebiete beschlossen. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, wegen des aktuell hohen Parkdrucks die Straßen: Kreuzschanze, Ebersheimer Weg und Adelongstraße neu für eine Aufnahme in einer Anwohnerparkzone zu prüfen?

3.4. Wenn nein. Warum nicht? Wenn ja, wann?

zu 3.3 und 3.4 - Ja. Siehe 3.1.

4.1. Die Verwaltung spricht in der Antwort auf der Frage 1029/2018 von Kriterien der engen rechtlichen Vorgaben zu der Errichtung von Anwohnerparkzonen. Wir fragen die Verwaltung welche Kriterien genau gemeint sind?

In der STVO und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften sind die Kriterien abschließend und verbindlich vorgegeben:

- Mangel an privaten Stellplätzen (mehr gemeldete Fahrzeuge als private Stellplätze)
- Ganztägig hohe Auslastung der öffentlichen Stellplätze (> 90 %)
- Ein den Anteil ‚gebietsansässiger Parker‘ übersteigender Anteil ‚gebietsfremder Parker‘ (d.h., es parken zu allen Zeiten des Tages in einem projektierten Bewohnerparkgebiet weniger Anwohner als Nicht-Anwohner).

4.2. Welche Kriterien wurden z.B. konkret für die Errichtung einer Anwohnerparkzone für das Quartier O6 unter Einschluss der Ritterstraße herangezogen?

Bei der Konzeption des O6 galt grundsätzlich auch die Vorgabe lt. STVO. Zwischenzeitlich wurde die Erhebungsmethodik jedoch überarbeitet und weiter differenziert (Kennzeichenerfassung).

4.3. Welche konkreten Kriterien sprechen gegen das Quartier mit den Straßen Kreuzschanze, Ebersheimer Weg und Adellungenstraße als Anwohnerzone?

Das genannte Gebiet wurde bereits zweimal detailliert untersucht. Bislang lag die Auslastung der öffentlichen Stellplätze im Tagesgang jedoch unterhalb der geforderten Größenordnung.

Mainz, 11.09.2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister